

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **BV/0609/2018**

Datum: 08.01.2018

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:
61 - Stadtentwicklungsamt

Betrifft: Bebauungsplan Nr. 219 "Energie- und Recyclingzentrum"
- Behandlung der Stellungnahmen
- Satzungsbeschluss

Beratungsfolge:

Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt	13.02.2018	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	01.03.2018	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Behandlung der Stellungnahmen

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander über die Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 219 „Energie- und Recyclingzentrum“ in der Fassung vom 18. April 2017 entsprechend den in der beigefügten Synopse des Stadtentwicklungsamtes vom 06.12.2017 enthaltenen Beschlussvorschlägen.

2. Satzungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Bebauungsplan Nr. 219 „Energie- und Recyclingzentrum“ der Stadt Eberswalde in der Fassung vom 10.01.2018 gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung.

Die Begründung wird gebilligt.

3. Auftrag zur ortsüblichen Bekanntmachung

Die Verwaltung wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange die Stellungnahmen abgegeben haben, von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen und die Satzung ortsüblich bekannt zu machen.

Boginski
Bürgermeister

Anlagen

Nr. 1: Synopse des Stadtentwicklungsamtes vom 06.12.2017

Nr. 2: Bebauungsplan Nr. 219 „Energie- und Recyclingzentrum“ in der Fassung vom 10.01.2018

Fin. Auswirkungen: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input checked="" type="checkbox"/>					
Haus- haltsjahr	Ertrag / Aufwand bzw. Einzahlung/ Auszahlung	Produkt- gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt (in €)	Aktueller Ertrag bzw. Aufwand (in €)
a) Ergebnishaushalt:					
b) Finanzhaushalt: (für Investitionen Maßnahmenummer:)					
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei: Ja: <input type="checkbox"/> nicht erforderlich: <input type="checkbox"/>					
Erläuterung: Der Bebauungsplan wird im Stadtentwicklungsamt in Eigenleistung erarbeitet.					
Abstimmung mit der Behindertenbeauftragten erforderlich: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input checked="" type="checkbox"/>					
Abstimmung erfolgte: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>					
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:	

Sachverhaltsdarstellung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 27.03.2014 die Einleitung eines Verfahrens über den Bebauungsplan Nr. 219 „Energie- und Recyclingzentrum“ gemäß § 2 BauGB beschlossen. Der Bebauungsplan wurde im Normalverfahren mit der Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand in der Zeit vom 13.05.2014 bis 28.05.2014 statt. Behörden und Träger öffentlicher Belange waren aufgefordert, bis zum 28.05.2014 Stellung zu nehmen.

Am 25.05.2017 billigte die Stvv den Entwurf des Bebauungsplanes Stand:18. April 2017 und fasste den Beschluss über die öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange.

Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfes vom 27.07.2017 bis 28.08.2017 und der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen sind i.S. des § 1 (7) BauGB zu behandeln.

Die Inhalte der eingegangenen Stellungnahmen sind ausführlich der Anlage 1 (Synopsis vom 06.12.2017) zu entnehmen. Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit (Bürger) wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Der Bebauungsplan Nr. 219 „Energie- und Recyclingzentrum“ in der vorliegenden Fassung vom 10.01.2018 ist materiell abgeschlossen.

Die aus dem Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen, die während der förmlichen Beteiligung zum Entwurf eingegangen sind, resultierenden Ergänzungen bzw. Änderungen sind eingearbeitet. Die Anregungen

- zur vollständigen Eingrünung des Plangebietsrandes(Lfd. Nr. 24),
- der Berücksichtigung von Blühstreifen (Lfd. Nr. 26)
- und die Forderung nach Überarbeitung der Textlichen Festsetzung TF 5 zur Kompensation(Lfd. Nr. 18)

sollen keine Berücksichtigung finden. Die gesetzlichen Anforderungen an die Kompensationspflicht werden durch den Bebauungsplan erfüllt.

Die Forderung nach Wegfall der festgesetzten Anlieferungsmenge von 2 m³ bei Annahme von Abfällen (Lfd. Nr. 27) wird zum Schutz des neuen Wohngebietes nicht berücksichtigt.

Bei der Streichung der Biomasseanlagen soll es weiterhin bleiben.

Der Eigentümer (Lfd. Nr. 15) erklärte sich mit der Streichung der Biomasseanlagen nicht einverstanden. Bei dieser Angebotsplanung soll es bei dem Ausschluss bleiben. Sollten zukünftig konkrete Planungen zu einer Pilot- bzw. Demonstrationsanlage zur Verwertung von Biomasse vorliegen, wird der Plangeber prüfen, ob er den Weg für solch eine Anlage über einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan frei macht.